

1. Infos aus dem Personalservicezentrum zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im neuen eAU Verfahren

1.1 Grundsätzliches

Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers bei Arbeitsunfähigkeit wegen einer Erkrankung ist die unverzügliche Meldung der Arbeitsunfähigkeit des/der Beschäftigten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss der/die Beschäftigte die Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen lassen und einen Nachweis der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeiten erbringen. Es ist jedoch auch zulässig, festzulegen, diesen Nachweis bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit einzufordern.

1.2 Was ist das eAU Verfahren?

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist die digitale Fassung der Krankschreibung auf Papier. Mit der verpflichtenden Einführung der eAU werden für **gesetzlich Krankenversicherte** keine ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auf Papier zur Vorlage beim Arbeitgeber und bei der Krankenkasse mehr ausgestellt. Stattdessen müssen (Zahn-)Ärzte die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit elektronisch an die jeweilige Krankenkasse übermitteln.

Auch Krankenhäuser sind zur elektronischen Übermittlung der Daten eines Krankenhausaufenthaltes verpflichtet. Früher wurden dafür sog. „Liegebescheinigungen“ ausgestellt.

Gleichzeitig ist für gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte die Vorlagepflicht einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber entfallen. Dieser erhält über den elektronischen Datenaustausch mit der Krankenkasse den ärztlichen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit.

1.3 Gesetzlich Versicherte – Vorlagepflicht der AU-Bescheinigung entfällt

A thumbnail of a yellow 'Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung' form for legally insured persons. The form includes fields for patient data, dates, and checkboxes for 'Erkrankung' and 'Fehlzeitenmanagement'. It also has a section for 'Arbeitsunfähigkeit von' and 'Fehlzeitenmanagement'.

In der Vergangenheit war der ärztliche Nachweis bei **gesetzlich Krankenversicherten** der sog. „gelbe Schein“. Dieser wurde mit zwei Durchschlägen ausgestellt. Das Original diente zur Vorlage beim Arbeitgeber. Der erste Durchschlag war zur Vorlage bei der Krankenkasse. Der zweite Durchschlag war für die Versicherten.

A thumbnail of a white 'Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung' form for legally insured persons. The form includes fields for patient data, dates, and checkboxes for 'Erkrankung' and 'Fehlzeitenmanagement'. It also has a section for 'Arbeitsunfähigkeit von' and 'Fehlzeitenmanagement'.

Seit dem 01.01.2023 sind die Arbeitgeber verpflichtet, am elektronischen eAU-Meldeverfahren teilzunehmen. Dabei wird keine ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber und die Krankenkasse mehr ausgestellt. Die Versicherten erhalten lediglich eine Bescheinigung für die eigenen Unterlagen. Nur bei Störungen im elektronischen Meldeverfahren gibt es zur Vorlage beim Arbeitgeber weiterhin auf weißem Papier eine entsprechende ärztliche Bescheinigung.

1.4 Privat Versicherte – weiterhin Vorlagepflicht der AU-Bescheinigung

A thumbnail of a blue 'Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung' form for private patients. The form includes fields for patient data, dates, and checkboxes for 'Erkrankung' and 'Fehlzeitenmanagement'. It also has a section for 'Arbeitsunfähigkeit von' and 'Fehlzeitenmanagement'.

Privat Krankenversicherte erhalten den ärztlichen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit in der Regel auf einer blauen Bescheinigung. Hier gibt es nur das Original, da diese Bescheinigung nicht bei der privaten Krankenversicherung einzureichen ist.

Für diesen Personenkreis ändert sich nichts, da private Krankenversicherungen nicht am eAU-Verfahren teilnehmen. Es besteht weiterhin die Vorlagepflicht für die Bescheinigung einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit.

2. Was bleibt unverändert?

1. Alle **Arbeitnehmer:innen und Beamte:innen** müssen Ihren Arbeitgeber bzw. ihre Dienstherrin unverzüglich auf geeignete Weise über eine Arbeitsunfähigkeit informieren. Dies gilt auch für Arbeitsunfähigkeiten von einem Tag. Dabei ist auch eine Prognose abzugeben, wie lange die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich dauern wird und ob ein Arzt/eine Ärztin aufgesucht wird. Ein elektronisches Meldeformular ist dafür aktuell noch **nicht** vorgesehen. Die Krankmeldung des/der Beschäftigten erfolgt bei der (unselbständigen) Einrichtung, dem Schulreferat, dem Dekanat oder dem Regionalbischofsbüro.
2. Ab dem 4. Kalendertag der Erkrankung muss die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt werden.
3. Alle **privat Krankenversicherten**, unabhängig davon, ob sie **Arbeitnehmer:innen oder Beamte:innen** sind, müssen weiterhin ab dem 4. Kalendertag der Erkrankung einen Nachweis über die ärztliche Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit (AU) in Papierform vorlegen. Daran hat die eAU nichts geändert.
4. Die Erkrankung des Kindes von **Arbeitnehmer:innen oder Beamte:innen**, für welches ein Betreuungsbedarf besteht, ist keine Arbeitsunfähigkeit. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung ist die Grundlage für eine Arbeits- oder Dienstbefreiung und auch weiterhin postalisch einzureichen.